

**Gebührentarif
zum Reglement über die
Abfallbewirtschaftung
und Abfallentsorgung
(Abfallreglement)**

vom 26. Februar 2008



Der Gemeinderat Mels erlässt gestützt auf Art. 3 lit. d und 20 des Reglements über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung (Abfallreglement) folgenden Gebührentarif:

	I. Grundgebühren
Gebührenumfang a) im Allgemeinen	<p><u>Art. 1</u></p> <p>Die Grundgebühren decken alle Kosten der Abfallbewirtschaftung und der Abfallentsorgung, die nicht durch die volumen-, gewichts- oder aufwandabhängigen Gebühren oder durch Gebühren des übergeordneten Rechts gedeckt werden.</p> <p>Es betrifft dies die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grünabfahren (Art. 15 - 16 VVO¹); b) Bereitstellung und Betreibung von öffentlichen Abfallbehältnissen, wie namentlich Unterflurbehälter, Glascontainer oder Mulden für Sonderabfälle; c) Bereitstellung und Betreibung von Sammelstellen (Art. 18 - 20 VVO); d) Information, Beratung, Werbung; e) Anteil für Verwaltung und Bezug; f) Anteil für Verzinsung, Abschreibungen und Gebührenverluste.
b) Spezialabfahren	<p><u>Art. 2</u></p> <p>Bei Spezialabfahren für weitere Separatabfälle und für Sonderabfälle (Art. 17 VVO) entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall, ob die anfallenden Kosten vollständig durch die Grundgebühren gedeckt sind oder ob bei den Verursachern Gebühren gemäss Art. 10 - 12 dieses Gebührentarifs erhoben werden.</p>
Gebührenansätze	<p><u>Art. 3</u></p> <p>Die Grundgebühr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Pro Wohneinheit (Wohnung in MFH, Stockwerkeinheit, EFH, Ferienhaus, Maiensäss) Fr. 60.00 b) Pro Betriebsstätte der Gewerbe- und Industriebetriebe Fr. 60.00 <p>Die Grundgebühr ist auch von denjenigen Abfallinhabern geschuldet, die nach Art. 21 VVO zur direkten Entsorgung verpflichtet sind.</p> <p>Für nicht dauernd bewohnte Gebäude und Ferienwohnungen sowie für nicht dauernd stillgelegte Betriebsstätten besteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr. Ebenso besteht kein Anspruch auf Reduktion für Wohneinheiten und Betriebsstätten, welche ausserhalb der Sammelrouten liegen.</p>
	II. Volumenabhängige Gebühren
Gebührenumfang	<p><u>Art. 4</u></p> <p>Die Kehrriechtsackgebühren und die Sperrgutmarken decken die gesamten Kosten für die Entsorgung des abgeführten Hauskehrriechts und Haushalt-Sperrguts der Haushaltungen und des Kleingewerbes gemäss Art. 8 - 12 VVO.</p>

¹ Vollzugsvorschriften zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung- und Abfallentsorgung

	<p>Es betrifft dies die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sammelinfrastruktur, soweit diese vom Entsorgungsverbund Süd bereitgestellt und unterhalten wird; - Sammlungen und Transporte; - Information, Beratung, Werbung; - Anteil für Verwaltung und Bezug; - Anteil für Verzinsung, Abschreibungen und Gebührenverluste; - Entsorgung durch eine Kehrrichtentsorgungsanlage. 										
Gebührenansätze	Art. 5										
a) Kehrachtsäcke	<p>Die Gebühr inkl. MWST beträgt für Kehrachtsäcke von</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">17 Litern (garantiertes Gewicht 2,5 kg)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1.00 pro Stück</td> </tr> <tr> <td>35 Litern (garantiertes Gewicht 5 kg)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 2.00 pro Stück</td> </tr> <tr> <td>60 Litern (garantiertes Gewicht 10 kg)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 3.40 pro Stück</td> </tr> <tr> <td>110 Litern (garantiertes Gewicht 15 kg)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 6.30 pro Stück</td> </tr> </table>	17 Litern (garantiertes Gewicht 2,5 kg)	Fr. 1.00 pro Stück	35 Litern (garantiertes Gewicht 5 kg)	Fr. 2.00 pro Stück	60 Litern (garantiertes Gewicht 10 kg)	Fr. 3.40 pro Stück	110 Litern (garantiertes Gewicht 15 kg)	Fr. 6.30 pro Stück		
17 Litern (garantiertes Gewicht 2,5 kg)	Fr. 1.00 pro Stück										
35 Litern (garantiertes Gewicht 5 kg)	Fr. 2.00 pro Stück										
60 Litern (garantiertes Gewicht 10 kg)	Fr. 3.40 pro Stück										
110 Litern (garantiertes Gewicht 15 kg)	Fr. 6.30 pro Stück										
b) Sperrgutmarken	<p>Art. 6</p> <p>Die Gebühr inkl. MWST beträgt:</p> <p>a) für jedes Stückgut bis 25 kg und höchstens 150 cm Länge (Art. 11 VVO) 1 Marke pro 5 kg</p> <p>b) für andere Abfallsammelbehälter (Art. 12 VVO) 1 Marke pro 5 kg</p> <p>Der Preis für eine Marke beträgt Fr. 2.00.</p>										
c) Grüngutmarken	<p>Art. 6^{bis}</p> <p>Für die Grünabfuhr in Containern, Schachteln, Papiersäcken oder als Bündel werden mit besonders bezeichneten Marken, Gebühren zu folgenden Preisen, einschliesslich Gebühren für Abfuhr und Entsorgung, erhoben:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">140 Liter</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1.50 pro Leerung</td> </tr> <tr> <td>240 Liter</td> <td style="text-align: right;">Fr. 3.00 pro Leerung</td> </tr> <tr> <td>360 Liter</td> <td style="text-align: right;">Fr. 4.50 pro Leerung</td> </tr> <tr> <td>800 Liter</td> <td style="text-align: right;">Fr. 9.00 pro Leerung</td> </tr> <tr> <td>Schachteln, Papiersäcke, Bündel (bis 20 kg)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1.50 pro Leerung</td> </tr> </table>	140 Liter	Fr. 1.50 pro Leerung	240 Liter	Fr. 3.00 pro Leerung	360 Liter	Fr. 4.50 pro Leerung	800 Liter	Fr. 9.00 pro Leerung	Schachteln, Papiersäcke, Bündel (bis 20 kg)	Fr. 1.50 pro Leerung
140 Liter	Fr. 1.50 pro Leerung										
240 Liter	Fr. 3.00 pro Leerung										
360 Liter	Fr. 4.50 pro Leerung										
800 Liter	Fr. 9.00 pro Leerung										
Schachteln, Papiersäcke, Bündel (bis 20 kg)	Fr. 1.50 pro Leerung										
	III. Gewichtsabhängige Gebühren										
Gebühreumfang	<p>Art. 7</p> <p>Die gewichtsabhängigen Gebühren setzen sich aus den Andockgebühren und den Gebühren für Container und Unterflurbehälter (Containergebühren) zusammen.</p> <p>Die Andockgebühren decken die Kosten für die Leerung und die Gewichtsmessung; die Containergebühren alle übrigen Kosten für die Entsorgung des abgeführten Gewerbekehrichts einschliesslich des Hauskehrichts von Unternehmen gemäss Art. 13 - 14 VVO.</p> <p>Es betrifft dies die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sammelinfrastruktur, soweit diese vom Entsorgungsverbund Süd bereitgestellt und unterhalten wird; - Sammlungen und Transporte; - Information, Beratung, Werbung; - Anteil für Verwaltung und Bezug; - Anteil für Verzinsung, Abschreibungen und Gebührenverluste; - Entsorgung durch eine Kehrrichtentsorgungsanlage. 										

Gebührenansätze	<u>Art. 8</u> Die Andockgebühr wird bei jeder Leerung erhoben. Sie beträgt Fr. 5.00.
a) Andockgebühr	
b) Containergebühr	<u>Art. 9</u> Die Containergebühr beträgt pro 1 kg Abfall Fr. 0.32 und wird aufgrund der gewogenen Kehrrichtmenge erhoben.
	IV. Gebühren nach Aufwand
Anwendungsfälle	<u>Art. 10</u> Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kosten werden erhoben: a) bei Spezialabfahren gemäss Art. 2 dieses Gebührentarifs, sofern sie nicht in der Grundgebühr enthalten sind; b) für besonderen Entsorgungsaufwand bei Separat- und Sonderabfällen gemäss Art. 16 Abs. 3 Abfallreglement; c) bei direkter Entsorgung durch den Abfallinhaber nach Art. 21 VVO.
Gebührenansätze	<u>Art. 11</u> Die tatsächlichen Kosten setzen sich zusammen aus: a) den Kosten Dritter, soweit solche für Sammlung, Transport und Entsorgung eingesetzt werden; b) 2/3 der Gebühren nach Art. 8 und 9 dieses Gebührentarifs, soweit der Abfall gewogen werden kann; c) den ausgewiesenen, durch lit. b nicht gedeckten Zusatzkosten der zuständigen Stelle für Entgegennahme, Lagerung, Weiterleitung und Entsorgung der Separat- und Sonderabfälle.
	V. Schlussbestimmungen
Übergeordnetes Gebührenrecht	<u>Art. 12</u> Vorbehalten bleiben der Gebührentarif im Regierungsbeschluss über Sonder- und Giftabfälle für regionale Sammelstellen vom 16. November 1999 sowie der Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000.
Vollzugsbeginn	<u>Art. 13</u> Dieser Gebührentarif wird ab 1. Juni 2008 angewendet. Der Gebührentarif vom 13. November 2007 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat Mels erlassen am 26. Februar 2008.

GEMEINDERAT MELS
Markus Zimmermann
Gemeindepräsident

Roland Kohler
Gemeinderatsschreiber

Vom Gemeinderat auf den 1. Juni 2008 in Kraft gesetzt.